

RS UVS Kärnten 2002/05/22 KUVS-721/2/2002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.05.2002

Rechtssatz

Wer die Vignette ohne sie von der Trägerfolie abzulösen an der Windschutzscheibe anklebt, entrichtet die zeitabhängige Maut (Vignette) nicht ordnungsgemäß und ist dadurch die Maut als nicht entrichtet anzusehen, sodass eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung vorliegt. Der Hinweis des Beschuldigten, dass sich die Vignette von der Trägerfolie nicht ablösen ließ, schlägt nicht durch, weil die Mautgebühr erst dann als entrichtet gilt, wenn die Vignette von der Trägerfolie abgelöst und an die Windschutzscheibe geklebt wird. Eine genaue bildliche Darstellung über das gesetzmäßige Anbringen der Vignette ist auf der Rückseite derselben ersichtlich.

Schlagworte

Vignette, Vignettenanbringung, Maut, Autobahnmaut, Mautentrichtung, Windschutzscheibe

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at